

## Antrag

### der Fraktion der FDP

#### **Den ambulanten Sektor in Thüringen wertschätzen; Schutzschirm für Ärzte, Zahnärzte, Heilmittelerbringer und Hebammen**

##### I. Der Landtag stellt fest:

1. Die ambulante haus- und fachärztliche, zahnmedizinische sowie psychotherapeutische Versorgung in Deutschland leistet einen erheblichen Teil zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie.
2. Trotz aller schwierigen Umstände haben die (zahn)ärztlichen und psychotherapeutischen Versorger sowie die Heilmittelerbringer und Hebammen zu jedem Zeitpunkt der Pandemie sowohl die Regelversorgung ihrer Patienten als auch die Versorgung von Infizierten und Verdachtsfällen sichergestellt. Das vertrags(zahn)ärztliche Versorgungssystem als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge hat somit seine Verlässlichkeit und Belastbarkeit unter Beweis gestellt.
3. Durch ihr zügiges, flexibles und unbürokratisches Handeln ist die Selbstverwaltung als zentrales Fundament unseres Gesundheitswesens als Instrument der krisenbewältigung nicht mehr wegzu-denken.
4. Auch zum jetzigen Zeitpunkt der Pandemie kommt es noch immer zu spürbaren Verminderungen bei der Inanspruchnahme (zahn)ärztlicher Leistungen, die mit Einnahmeeinbrüchen verbunden sind, welche einzelne Praxen in ihrer Existenz bedrohen.

##### II. Die Landesregierung wird aufgefordert, der Arbeit des ambulanten Bereichs entsprechende Wertschätzung entgegenzubringen und sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. der Schutzschirm für Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87b Abs. 2a SGB V sowie gleichermaßen eine Sonderregelung für etwaige Honorarverluste bei extrabudgetär vergüteten Leistungen nach § 87a Abs. 3b SGB V verlängert wird;
2. für Zahnärzte eine verzerrungsfreie Fortschreibung der Gesamtvergütungen für die Jahre 2021/2022 sichergestellt und der finanzielle Schutzschirm zur Sicherung der Gesundheitsversorgung, wie er für die Vertragsärzteschaft bereits implementiert ist, auch auf Zahnarztpraxen ausgeweitet wird;

3. eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, um im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) eine epidemiebedingte Zuschlagsposition für erhöhte Aufwendungen für Hygienemaßnahmen, Schutzausrüstung und erhöhte Rüst- und Aufklärungszeiten zu verankern;
4. Heilmittelerbringer und Hebammen nicht nur eine Einmalzahlung wie im Jahr 2020 erhalten, sondern ebenso wie Ärzte und Krankenhäuser eine fest geregelte Ausgleichszahlung, welche Einnahmeausfälle bis zu einer Höhe von 90 Prozent des in dem letzten vollen Kalenderjahr vor der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG erbrachten Leistungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erstattet.

**Begründung:**

Deutschland und Thüringen verfügen über eine flächendeckend vertragsärztlich organisierte und leistungsstarke ambulante zahn-, haus- und fachärztliche sowie psychotherapeutische Versorgung.

Im vergangenen Jahr konnten sie ihre Organisation und Abläufe der Pandemie anpassen. So stehen viele von ihnen neben der Versorgung ihrer Patienten auch als Abstrichstellen zur Verfügung und unterstützen die Impfteams. Zudem werden sie in den kommenden Wochen eine wichtige Rolle bei der Impfung der Bevölkerung in den Praxen einnehmen.

Auch die zahnärztliche Versorgung, die aufgrund der Arbeit im Mund der Patienten ein besonders hohes Infektionsrisiko mit sich bringt, konnte bei maximalem Infektionsschutz aufrechterhalten werden.

In der Phase des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 sind im Leistungsgeschehen extreme abrupte Einbrüche aufgetreten. Es waren Rückgänge von bis zu 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Zwar war und ist die Betroffenheit der einzelnen Praxen sehr unterschiedlich ausgeprägt, jedoch sahen sich im Großen zahlreiche Praxen mit überdurchschnittlichen Einbrüchen im Leistungsgeschehen konfrontiert.

Eine Rückkehr zum Ausgangsniveau vor der Pandemie ist noch nicht erreicht und wird sich vor dem Hintergrund besorgniserregender Entwicklungen im Infektionsgeschehen (Mutationen) auch noch über einen längeren Zeitraum hinweg andauern. Viele Patienten sind nach wie vor verunsichert und nehmen weniger (Zahn-)arztbesuche und Termine bei Psychotherapeuten und anderen Heilmittelerbringern wahr.

Die geleistete Arbeit der Haus- und Fachärztinnen und -ärzte sowie der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und weiteren Heilmittelerbringer sollte angemessen vergütet werden. Aus diesem Grund und weil ohne eine Fortführung dieser Schutzmaßnahmen zahlreichen Praxen eklatante wirtschaftliche Verluste drohen, sind die bereits vorhandenen Schutzschirme dringend zu verlängern.

Während für die Vertragsärzteschaft und die rund 70.000 Heilmittelerbringer in Deutschland bereits Schutzschirme gespannt worden sind, musste die Zahnärzteschaft bislang ohne Schutzschirm durch die Pandemie kommen. Für sie gab es lediglich eine Liquiditätshilfe mit einer 100-prozentigen Rückzahlungsverpflichtung bei Überzahlung. Doch das Fortdauern der Corona-Pandemie hat verdeutlicht, dass dieser Ansatz der reinen Liquiditätssicherung für das Jahr 2020 nicht ausreichend ist.

Die Vertragszahnärzteschaft braucht eine Regelung, wie sie im ärztlichen Versorgungsbereich auch gilt.

Pandemiesituationen sind nicht repräsentativ und führen bei der Fortschreibung der Gesamtvergütungen im Folgejahr zu Verwerfungen. Ein Pandemiejahr darf nicht zu einem Anknüpfungspunkt für die Fortschreibungen der Gesamtvergütung gemacht werden. Das ist auch im Hinblick auf die Niederlassungsbereitschaft von jungen Zahnärztinnen und Zahnärzten wichtig. Es bedarf daher gesetzlicher Sonderregelungen, die ein Anknüpfen an krisenbedingte Verwerfungen ausschließen. Grundlage für die prognostizierte Leistungsmenge des Folgejahres darf keine krisenbedingte Abnahme des Leistungsgeschehens sein.

Da während der Pandemie in den Praxen erhöhte Aufwendungen für Hygienemaßnahmen, Schutzausrüstung und erhöhte Rüst- und Aufklärungszeiten entstanden sind, welche durch die bisherige Leistungsposition für den Sprechstundenbedarf nicht abgedeckt werden, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, um im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) eine entsprechende Zuschlagsposition verankern zu können.

Auch die vielen Heilmittelerbringer und die Hebammen haben über die gesamte Dauer der Pandemie stets die Versorgung aufrecht erhalten. Anders als im Jahr 2020 sollten sie nicht nur eine Einmalzahlung wie im Jahr 2020 erhalten, sondern ebenso wie Ärzte und Krankenhäuser eine fest geregelte Ausgleichszahlung, welche Einnahmeausfälle bis zu einer Höhe von 90 Prozent des in dem letzten vollen Kalenderjahr vor der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG erbrachten Leistungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erstattet.

Für die Fraktion:

Montag